

**Kirchenrechtliche Vereinbarung
der Evang. Kirchenbezirke Balingen und Sulz a. N.
über das
Evang. Bildungswerk
gemäß § 8 Abs. 1 Kirchliches Verbandsgesetz**

§ 1 Rechtsstellung

- (1) Die Evang. Kirchenbezirke Balingen und Sulz vereinbaren, für ihre Kirchengemeinden ein Evang. Bildungswerk zu gründen.
- (2) Es trägt den Namen „Evang. Bildungswerk der Kirchenbezirke Balingen und Sulz“.
- (3) Es umfasst den Kirchenbezirk Balingen mit sämtlichen Kirchengemeinden und den Kirchenbezirk Sulz mit sämtlichen Kirchengemeinden.
- (4) Es ist eine nicht rechtsfähige Einrichtung der in Abs. 1 genannten Kirchenbezirke mit Sitz in Balingen.
Der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses Balingen oder sein Stellvertreter vertritt das Evang. Bildungswerk der Kirchenbezirke Balingen und Sulz im rechtsgeschäftlichen Verkehr.
- (5) Es vertritt die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen seines Bereichs in allen inhaltlichen Belangen der praktischen Arbeit nach außen.
- (6) Es ist über seine Mitgliedschaft in der Landesarbeitsgemeinschaft evangelischer Bildungswerke in Württemberg (LageB) Mitglied in der Evang. Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung und Familienbildung in Württemberg (EAEW).

§ 2 Grundlagen

- (1) Die Arbeit des Evang. Bildungswerkes geschieht auf der Grundlage des in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangeliums von Jesus Christus.
- (2) „Die Erwachsenenbildung ist eine verpflichtende Aufgabe der Kirche im Rahmen ihres Verkündigungsauftrages und im Blick auf die Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung“. (Entschließung der Württ. Evang. Landessynode vom 3. Juli 1998).
- (3) Diese Aufgabe nimmt das Evang. Bildungswerk in Übereinstimmung mit dem Gesetz des Landes Baden-Württemberg zur Förderung der Weiterbildung und des Bibliothekswesens vom 11.12.1975 wahr.
- (4) Die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen vollzieht sich konkret in drei Aufgabenfeldern:
 - a) biblisch-theologische Bildungsarbeit mit Erwachsenen
 - b) person-orientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen
 - c) gesellschaftlich-orientierte Bildungsarbeit mit Erwachsenen

Auf diese Weise soll die Botschaft des Evangeliums auch außerhalb der gottesdienstlichen Wortverkündigung so in die Fragestellungen der Gegenwart eingebracht werden, dass sie dem Einzelnen zu einem sinnerfüllten Leben und der Gemeinschaft zu einer guten Ordnung des Zusammenlebens hilft. Die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen will damit dem Missionsbefehl ihres Herrn folgen.

§ 3 Aufgabe

- (1) Zweck des Evang. Bildungswerkes ist es, die evang. Bildungsarbeit mit Erwachsenen in dem o. g. Bereich anzuregen, zu fördern und zu koordinieren, um so ein ausreichendes Bildungsangebot in allen Gemeinden seines Bereichs zu ermöglichen.

- (2) Das Evang. Bildungswerk dient der Kooperation und Koordinierung zwischen seinen Mitgliedern und den anderen Trägern der Bildungsarbeit mit Erwachsenen.
- (3) Aufgaben sind insbesondere:
 - a) Unterstützung der Dienste, Werke und Gruppen, die zu einer nach Inhalt und Methode qualifizierten Bildungsarbeit mit Erwachsenen beitragen.
 - b) Initiativen und Hilfen zu Angeboten für die Bildungsarbeit mit Erwachsenen in Gebieten und Sachbereichen, die nicht oder nur ungenügend berücksichtigt sind.
 - c) Erarbeitung und Veröffentlichung eines koordinierten Bildungsprogramms aller Mitglieder.
 - d) Bestandsaufnahme und Erfahrungsaustausch.
 - e) Statistik aller Bildungsarbeit mit Erwachsenen in evang. Trägerschaft im o. g. Bereich. Die Statistik dient als Grundlage für die Beantragung von Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg und der Landkreise. Das Evang. Bildungswerk und alle weiteren landeskirchlichen Veranstalter von Bildungsangeboten für Erwachsene im o. g. Bereich haben dazu das gegenseitige Recht auf Information.
 - f) Beschaffung von Finanzmitteln und deren zweckentsprechende Verwendung.
 - g) Fortbildungsangebote für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter .
 - h) Kooperation mit anderen Trägern von Bildungsarbeit mit Erwachsenen.
 - i) Regelmäßige Unterrichtung der Bezirkssynoden über die erfolgte Arbeit (Informationspflicht und Berichtsrecht).

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder im Evang. Bildungswerk sind:

- (1) Mittelbar auf der Grundlage dieser Vereinbarung:

Die evang. Kirchengemeinden über die evang. Kirchenbezirke, denen sie angehören.
- (2) Unmittelbar auf ihren Antrag:
 - a) die rechtsfähigen Vereine und Stiftungen, sofern sie im Sinn von § 2 in der Bildungsarbeit mit Erwachsenen tätig sind und ihren Sitz im o. g. Bereich haben.
 - b) Die Werke und Einrichtungen, die im Auftrag der Landeskirche oder eines beteiligten Kirchenbezirks im o. g. Bereich selbständig auf dem Gebiet der Bildungsarbeit mit Erwachsenen arbeiten.

§ 5 Haushaltsführung

- (1) Die Finanzierung der Aufgaben des Evang. Bildungswerkes der Kirchenbezirke Balingen und Sulz erfolgt durch Zuschüsse der öffentlichen Hand, durch Beiträge der rechtsfähigen Vereine und Stiftungen sowie durch sonstige Einnahmen. Der dann verbleibende Abmangel wird durch die beteiligten Kirchenbezirke im Verhältnis der fortgeschriebenen Gemeindegliederzahl der Gemeindeglieder im o. g. Bereich aufgebracht. Der Kirchenbezirk Sulz ist nur zur Zahlung eines höheren Betrages als einer Steigerung gegenüber dem Vorjahr um 3 % verpflichtet, wenn der Kirchenbezirksausschuss Sulz zuvor dem Sonderhaushaltsplan des Bildungswerkes zugestimmt hat.
- (2) Der Haushaltsplan des Bildungswerkes ist ein Sonderhaushalt des Kirchenbezirks Balingen. Der Ausschuss des Bildungswerkes entwirft den Sonderhaushalt des Bildungswerkes. Der Sonderhaushaltsplan wird im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenbezirks Balingen mit dem Haupthaushalt abgestimmt und von der Bezirkssynode Balingen festgestellt.
- (3) Die Rechnungsprüfung erfolgt im Rahmen der Prüfung des Kirchenbezirks Balingen.

§ 6 Ausschuss

- (1) Der Ausschuss ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 14 Abs. 3 KBO.
- (2) Der Ausschuss setzt sich zusammen:
 - a) aus je einem Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Balingen und Sulz. Die Bezirksbeauftragten werden im Benehmen mit dem Ausschuss für Erwachsenenbildung von der Bezirkssynode Balingen bzw. Bezirkssynode Sulz berufen.
 - b) aus acht Vertretern der Kirchenbezirke Balingen und Sulz. Im Einzelnen entfallen auf den Kirchenbezirk Balingen fünf Vertreter und auf den Kirchenbezirk Sulz drei Vertreter. Die Bezirkssynoden Balingen bzw. Sulz wählen jeweils mindestens ein Drittel der Mitglieder aus ihrer Mitte, die weiteren Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des jeweiligen Kirchenbezirkes zum Kirchengemeinderat wählbar sein.
Soweit Bedarf besteht, können die Dekane der Kirchenbezirke Balingen und Sulz beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen.
 - c) aus dem Rechner des Kirchenbezirks Balingen
 - d) dem Geschäftsführer des Bildungswerkes mit beratender Stimme.
- (3) Der Ausschuss kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu zwei weitere Mitglieder zuwählen. Für die Zuzuwählenden gilt § 6 Abs. 2 b entsprechend.
- (4) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 6 Abs. 2 b vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für den Rest der Wahlzeit ein Mitglied nachwählen.

§ 7 Aufgaben

- (1) Der Ausschuss berät und fasst Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die das Evang. Bildungswerk betreffen, soweit dies nicht einem anderen Gremium vorbehalten ist.
- (2) Der Ausschuss hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie je einen weiteren Stellvertreter aus den Kirchenbezirken Balingen und Sulz. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Kirchenbezirk angehören.
 - b) Er beschließt die Dienstanweisung des Geschäftsführers des Evang. Bildungswerkes.
 - c) Er beschließt die Anstellung des Geschäftsführers und weiterer Mitarbeitenden. Die Dekane der Kirchenbezirke Balingen und Sulz nehmen an der Vor- und Anstellungssitzung beratend teil.
 - d) Er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung von Zuschüssen, soweit dies in die Zuständigkeit des Bildungswerkes fällt.
 - e) Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 8 Einberufung

- (1) Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.
- (2) Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder verlangt.

§ 9 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören an:
Der Vorsitzende des Ausschusses, sein Stellvertreter, der Rechner des Kirchenbezirks, je ein weiterer Stellvertreter aus den Kirchenbezirken Balingen und Sulz und der Geschäftsführer beratend.
- (2) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ausschusses des Bildungswerkes vor und führt dessen Beschlüsse aus, gemäß § 14 Abs. 2 KBO. Der Vorstand ist an die Weisungen des Ausschusses gebunden. Er übt, solange der Ausschuss nicht versammelt ist, die Bewirtschaftungsbefugnis aus.

§ 10 Aufgaben

- (1) Der Vorstand ist für die Durchführung der Beschlüsse des Ausschusses sowie für die Führung der laufenden Geschäfte des Evang. Bildungswerkes verantwortlich.
- (2) Er bereitet die Sitzungen des Ausschusses vor.

§ 11 Einberufung

Der Vorsitzende des Ausschusses beruft den Vorstand ein und leitet dessen Sitzung.

§ 12 Geschäftsführer

- (1) Die Erledigung der laufenden Geschäfte des Evang. Bildungswerkes obliegt dem Geschäftsführer. Dieser ist in der Regel ein hauptberuflicher Referent für Bildungsarbeit mit Erwachsenen.
- (2) Die Tätigkeit des Geschäftsführers geschieht im Rahmen einer vom Ausschuss beschlossenen Dienstanweisung. Im Übrigen gilt die Kirchliche Anstellungsordnung.
- (3) Der Geschäftsführer untersteht der Fachaufsicht des Ausschusses des Evang. Bildungswerkes. Die Dienstaufsicht nimmt der Vorsitzende des Kirchenbezirksausschusses des Kirchenbezirks Balingen wahr.

§ 13 Schlussbestimmungen

- (1) Anträge auf Änderung dieser Vereinbarung müssen vom Ausschuss beschlossen werden. Die Änderung wird wirksam, wenn ihr die Kirchenbezirksausschüsse der beteiligten Kirchenbezirke zustimmen.
- (2) Die beteiligten Kirchenbezirke können die Vereinbarung jederzeit, frühestens jedoch zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten mit einer Frist von sechs Monaten auf Jahresende kündigen.
- (3) Die kirchenrechtliche Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Oberkirchenrates.

§ 14 Inkrafttreten der Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt für die Vereinbarung vom 1. Januar 1981 in Kraft.
Beschluss der Bezirkssynode Balingen vom 14. November 2003
Beschluss der Bezirkssynode Sulz. vom 21. November 2003

Balingen / Sulz , den

Für den Kirchenbezirk Balingen

Für den Kirchenbezirk Sulz

Geschäftsordnung

für den Ausschuss des Evang. Bildungswerkes der Kirchenbezirke Balingen und Sulz Verabschiedet vom Ausschuss am 2. 2. 2004

§ 1 Grundlage

Der Ausschuss des Bildungswerkes ist ein beschließender Ausschuss im Sinne von § 14 Abs. 3 KBO.

§ 2 Zusammensetzung

2.1 Der Ausschuss setzt sich zusammen:

- aus je einem Bezirksbeauftragten für Erwachsenenbildung in den Kirchenbezirken Balingen und Sulz. Die Bezirksbeauftragten werden im Benehmen mit dem Ausschuss für Erwachsenenbildung von der Bezirkssynode Balingen bzw. von der Bezirkssynode Sulz berufen.
- aus acht Vertretern der Kirchenbezirke Balingen und Sulz. Im Einzelnen entfallen auf den Kirchenbezirk Balingen fünf Vertreter und auf den Kirchenbezirk Sulz drei Vertreter. Die Bezirkssynoden Balingen bzw. Sulz wählen jeweils mindestens ein Drittel der Mitglieder aus ihrer Mitte, die weiteren Mitglieder müssen in einer Kirchengemeinde des jeweiligen Kirchenbezirkes zum Kirchengemeinderat wählbar sein.
- aus dem Rechner des Kirchenbezirks Balingen
- dem Geschäftsführer des Bildungswerkes mit beratender Stimme.
- Soweit Bedarf besteht, können die Dekane der Kirchenbezirke Balingen und Sulz beratend an den Ausschusssitzungen teilnehmen.

2.2 Der Ausschuss kann mit zwei Dritteln der Stimmen seiner Mitglieder bis zu zwei weitere Mitglieder zuwählen. Für die Zuzuwählenden gilt § 6 Abs. 2 b der kirchenrechtlichen Vereinbarung über das Bildungswerk entsprechend.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft im Ausschuss

3.1 Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Bezirkssynode. Scheidet ein Mitglied nach § 6 Abs. 2 b der kirchenrechtlichen Vereinbarung vorzeitig aus, so kann der Ausschuss für den Rest der Wahlzeit ein Mitglied nachwählen.

§ 4 Organisation des Ausschusses

4.1 Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie je einen weiteren Stellvertreter aus den Kirchenbezirken Balingen und Sulz. Vorsitzender und Stellvertreter dürfen nicht demselben Kirchenbezirk angehören. Die Gewählten bilden zusammen mit dem Rechner und dem Geschäftsführer (beratend) den Vorstand des Bildungswerkes.

4.2 Der Ausschuss tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

4.3 Der Ausschuss muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Viertel seiner Mitglieder verlangt.

§ 5 Aufgaben

5.1 Der Ausschuss berät und fasst Beschlüsse über alle Angelegenheiten, die das Evang. Bildungswerk betreffen, soweit dies nicht einem anderen Gremium vorbehalten ist.

5.2 Der Ausschuss entwirft den Sonderhaushalt des Bildungswerkes, der im Rahmen des Haushaltsplans des Kirchenbezirks Balingen mit dem Haupthaushalt abgestimmt und von der Bezirkssynode Balingen festgestellt wird.

- 5.3 Er beschließt die Anstellung des Geschäftsführers und weiterer Mitarbeitenden. Die Dekane der Kirchenbezirke Balingen und Sulz nehmen an der Vor- und Anstellungssitzung beratend teil.
- 5.4 Er beschließt die Dienstanweisung des Geschäftsführers des Evang. Bildungswerkes.
- 5.5 Er nimmt die Fachaufsicht über den Geschäftsführer des Bildungswerkes wahr.
- 5.6 Er erarbeitet Richtlinien für die Verteilung von Zuschüssen, soweit dies in die Zuständigkeit des Bildungswerkes fällt.
- 5.7 Er gibt sich eine Geschäftsordnung.

